



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

21.2.2013

**Stellungnahme der Lehrerkammer
zum Entwurf der
"Richtlinie über Ziele, Gestaltung, und Organisation der
Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an
Hamburger Schulen"**

Vorbemerkung

Diese Richtlinie trat bereits am 1.2.2013 in Kraft und wird den Kammern und der Deputation erst nachträglich zur Stellungnahme bzw. Verabschiedung vorgelegt.

Die Lehrerkammer mahnt deshalb ein weiteres Mal an, geplante Verordnungen und Richtlinien rechtzeitig zu konzipieren und vorzulegen.

Wenn der Senator bzw. dem Senat an Einbeziehung von Sachverstand gelegen ist, müssen Vorlagen rechtzeitig fertiggestellt werden.

Zudem wäre es für die Behandlung in der Deputation geboten, wenn zumindest eine vorherige Diskussion mit den betroffenen Schulen und den jungen auszubildenden Lehrern stattfindet und demokratische Prinzipien wie die Einhaltung von Regeln gewahrt werden.

Grundsätzliches

Die Hauptkritikpunkte der Lehrerkammer an der vorgelegten Ausbildungsordnung sind die abermalige Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Referendare, bei gleichzeitiger Absenkung der Ausbildung am Studienseminar auf 330 Stunden und die organisatorischen Schwierigkeiten, die die Umsetzung der Ausbildungsordnung an der Schule mit sich bringt.

Es handelt sich, selbst nach Aussage des Senators, bei der Ausweitung des bedarfsdeckenden Unterrichts um eine reine Sparmaßnahme. Diese aber gefährdet das Ziel der Lehrerausbildung. Den Anwärtern, der Schulorganisation und den betroffenen Schülerinnen und Schülern gegenüber ist es nicht zu verantworten, die zukünftigen Lehramtsanwärter bereits vom ersten Tag ihrer Ausbildung an alleinverantwortlich unterrichten zu lassen. Nicht nur das Ausbildungsziel wird dadurch gefährdet, auch die Unterrichtsqualität ist in Gefahr, denn wegen der hohen Unterrichtsverpflichtung sind weniger Lehrerstellen an den Schulen und zusätzlich entstehen organisatorische Probleme. In der Richtlinie wird erstmalig von „selbstständigem Ausbildungsunterricht“ gesprochen (Nr. 2.2.6 und Nr. 2.3.4). Die Lehrerkammer sieht darin eine neue Bezeichnung für bedarfsdeckenden Unterricht ohne Anleiterbegleitung.

Die Lehrerkammer hat zuletzt in ihrer Stellungnahme zur bisherigen VVSZ vom 1.9. 2011 ihre grundsätzliche Kritik an dem bedarfsdeckenden Unterricht für Referendare bekräftigt. Vor diesem Hintergrund relativieren sich leider auch einzelne positive Aspekte der Vorlage, in denen zum Teil der Kritik der Lehrerkammer Rechnung getragen wurde.

In der Praxis sind jetzt, im Februar 2013, unfassbar große Hauptseminare mit bis zu 36 ReferendarInnen zustande gekommen. Dies führt allen mit der Materie Vertrauten vor Augen, wie wenig Wirkung selbst positive Veränderungen in der Richtlinie für die neuen Referendare haben werden.

Hier wird der motivierte Nachwuchs eher „verheizt“ als ausgebildet.

Zu einzelnen Punkten der Verordnung

1. Organisation des bedarfsdeckenden Unterrichts

Die Organisation des bedarfsdeckenden Unterrichts zum 1.2.2013 stellte die Schulen bereits jetzt, insbesondere in den Planungswochen vor dem Schulhalbjahr, vor große organisatorische Probleme.

Nach Ansicht der Verfasser gehen die neuen Einstellungstermine „mit den Schulorganisationsterminen synchron ..., (es) betten sich in die Ausbildung und Ausbildungsunterricht gut in die Schulorganisation ein.“ (Manteltext)

Diese Einschätzung kann nur von schulfernen oder für schulferne Personen formuliert sein, denn problematisch wird es für Schulleitungen direkt vor Beginn eines neuen

Schulhalbjahres. Absprachen mit Mentoren und Abteilungsleitern beispielsweise könnten voraussichtlich oft nur in den Schulferien, während der Urlaubszeit, oder in der „heißen Zeugnisphase“ im Januar stattfinden. Oder sie unterbleiben – mit unabsehbaren Folgen für alle Betroffenen.

2. Organisation der Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen die Referendare in 27 Stunden Startbegleitung an das selbstständige Unterrichten herangeführt werden. Deren Programm: vormittags unterrichten und nachmittags Besuch der Eingangsphase. Dazu kommen noch die hohen Belastungen durch Fachseminare, Lehrertraining, Module, usw.

Den Schulleitungen und LehrerInnen ist bereits jetzt klar, dass dies für viele Referendare zur Überlastung mit unübersehbaren Folgen führen muss.

Nach wie vor sind alle Referendarinnen und Referendare dringend auf eine mehrwöchige Eingangsphase ohne bedarfsdeckenden Unterricht, wie sie die bisherigen Ausbildungsrichtlinie vorsah, angewiesen. Diese entfällt nun aus Kostengründen.

(Dabei hat noch nicht einmal die Hälfte der neuen Referendare am Kernpraktikum teilgenommen.)

Vor diesem Hintergrund plädiert die Lehrerkammer dafür, generell in den ersten sechs Wochen auf bedarfsdeckenden Unterricht der Referendare zu verzichten und den Schulen die Mittel für eine Doppelbesetzung zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Erhöhung der VORM-Mittel).

Die neuen Referendare müssen halbwegs normal an ihre neuen Aufgaben herangeführt werden. Beispielsweise erhält ein/e Referendar/in mit Kind erst dann einen Kita-Gutschein und damit Anrecht auf einen Kita-Platz, wenn er/sie vereidigt ist - vorher nicht. Für Betroffene ist das ein großes Problem!

Versicherungsfragen müssen geklärt werden, Schlüssel und Arbeitsplätze vergeben werden, Notfallmaßnahmen besprochen, Erste-Hilfe-Kurse besucht werden, usw.

Vielleicht möchte ein Referendar vor der ersten Unterrichtsstunde auch die Lehrpläne lesen und sich auf die Unterrichtsstunde vorbereiten. Wie soll das gehen, wenn vom ersten Schultag an unterrichtet werden soll?

Nach Information der Lehrerkammer wünschen sich auch Schul(organisator)en mehr Informationen zur Startbegleitung.

3. Absenkung der Ausbildung am Landesinstitut

Beim Betrachten der der Lehrerkammer vorgelegte Synopse musste der Eindruck entstehen, die Seminarverpflichtung der Referendare sei von 249 auf 330 Stunden gestiegen. Auf der Sitzung der Lehrerkammer am 21.2.2012 wurden dann andere Zahlen vorgelegt, die das Gegenteil nahelegen, nämlich eine Absenkung auf 330 Stunden, die dadurch zu Stande kommt, dass Seminarzeiten in Zeiten für bedarfsdeckenden Unterricht umgewidmet wurden.

Dies bedeutet nach Ansicht der Lehrerkammer eine Dequalifizierung der Ausbildung. Durch die Startbegleitung, die dringend geboten erscheint, erhöht sich die Belastung der Bewerber gerade zu Beginn der Ausbildung.

Offensichtlich soll hier ein den Verfassern der Verordnung durchaus bewusster grundlegender Konstruktionsfehler, nämlich der bedarfsdeckende Unterricht vom ersten Tag an, durch zusätzliche Veranstaltungen für die angehenden Lehrer und Lehrerinnen zumindest formal behoben werden. Das bedeutet aber weitere zusätzliche Belastung und kann in der Breite so nicht funktionieren.

Die Lehrerkammer geht davon aus, dass in der endgültigen Fassung die richtigen Zahlen erscheinen, was Seminarverpflichtung und schulische Aufgaben angeht.

4. Seminarleiter(innen) besuchen die Auszubildenden öfter

Die Anzahl der Hospitationen durch die Seminarleiter wird auf den Stand der VVZS von 2005 angehoben. Die Lehrerkammer begrüßt, dass damit eine ihrer Forderungen aus der Stellungnahme zur VVZS von 2011 umgesetzt wurde.

Der Lehrerkammer ist aber unklar, wie bei 36 Teilnehmern pro Hauptseminar diese Anzahl der Hospitationen für die Hauptseminarleiter zu schaffen sein soll.

5. Entlastung der Mentoren an den Schulen

Aus dem Manteltext geht hervor, dass die Entlastung für 2 Fachmentoren zusammen drei Wochenarbeitszeitstunden beträgt. Angemessen wären 3 WAZ pro Lehrkraft, weil die Mentoren jetzt mit den Mängeln des neuen Systems zusätzlich belastet sind. Zudem: Die Lehrerkammer hat nach wie vor Zweifel, dass die vorgesehene Entlastung in jedem Fall bei

den Mentoren ankommt und schlägt deshalb vor, diese Entlastung explizit in der Verordnung zu verankern. (Siehe auch Stellungnahme der LK vom 1.9.2011)

Die zu begrüßende Entlastung für 3 statt 2 Halbjahre wäre schon vorher angemessen gewesen und wurde von verantwortungsvollen Schulleitungen bereits gewährt. Jetzt ergibt sich ein neues Problem: Die Mentoren sollen ohne vorherige Schulung neue Referendare übernehmen. Die Qualifizierung findet erst nachträglich statt.

Die Lehrerkammer warnt in diesem Zusammenhang davor, Referendare verstärkt zur Abmilderung von Lehrermangel an Schulen in schwieriger sozialer Lage einzusetzen.

An diesen Schulen ist ein hoher Anteil erfahrener Lehrkräfte dringend geboten.

Außerdem ist an diesen Schulen in fast allen Klassen der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 12 Schulgesetz besonders hoch. Die fachliche Anleitung durch Mentoren muss hier unbedingt durch zusätzliche Anleitung im Team ergänzt werden. Hierfür sind zusätzliche Ressourcen bereitzustellen.

Ein Einsatz in Inklusionsklassen ist nur in doppelt besetzten Stunden zu verantworten.

6. Organisationsprobleme an den Schulen im Zusammenhang mit Hospitationen und Seminartagen

In der Verordnung wird großes Gewicht auf gegenseitige Hospitationen gelegt.

Diese sollen vor allem an den Seminartagen stattfinden. An diesen Tagen haben die zukünftigen Lehrkräfte allerdings keinen Unterricht an ihren Schulen. Die Folge wird sein, dass auf andere Tage ausgewichen werden muss, was bei der hohen Unterrichtsverpflichtung zwangsläufig Unterrichtsausfall und zusätzlichen Vertretungsaufwand an den Schulen nach sich ziehen wird.

7. Klassenleitung und Vertretungsunterricht

Im Sinne einer Kontinuität und angesichts der zeitlichen Belastung, die aus bedarfsdeckendem Unterricht und der Ausbildung am LI resultiert, sollte eine Klassenleitung für die auszubildenden Lehrkräfte allenfalls im Team mit erfahrenen Lehrkräften in Betracht kommen. Alle anderen Fälle sollte die Ausbildungsordnung ausdrücklich ausschließen.

Die Lehrerkammer begrüßt, dass Vertretungsunterricht nicht zum schulischen Einsatz außerhalb des Unterrichts gehört und regt an, dies explizit in der Richtlinie zu verankern.

8. Berufliche Schulen

Die Richtlinien sind an mehreren Stellen unvollständig oder ungenau, und damit falsch. Ein für die Beruflichen Schulen relevantes Beispiel: Lt. Richtlinie sollen nur „ein ganzer Seminartag sowie ein zusätzlicher Seminarnachmittag ... pro Woche für Ausbildungsveranstaltungen von Unterrichtsverpflichtungen frei gehalten werden“ (siehe 2.3.5). Damit wird suggeriert: Die bis zu 12 WSt. eigenverantwortlicher Unterricht pro Halbjahr und die sonstigen Aufgaben an der Schule könnten von einer Schulleitung auf 3,5 Schultage / Woche verteilt werden.

Die aktuellen Mitteilungen des LI an die beruflichen Schulen sehen aber für das erste Halbjahr nur 3 Tage (Mo – Mi) für schulische Einsätze vor, und in den beiden anderen Halbjahren können die Referendare freitags nie Unterricht erteilen (wegen der Unterrichtspraktischen Übungen / UpÜ) und müssen zusätzlich an 2 von 4 Schultagen (Mo + Do) bereits nach der 5. Std. für die Seminararbeit ab 14:00 Uhr freigestellt werden (hohe Wegezeiten und Pausen eingerechnet). Wie kann bei dem Zeitfenster ein/e Referendar/in sinnvoll eingesetzt und an Koordination und Planungsarbeit beteiligt werden?

Ein weiteres Beispiel aus dem beruflichen Bereich: Ein wesentlicher Teil der Lehrtätigkeit besteht in der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, weil die Ausbildungsgänge meist nur 1 bis 3 Jahre dauern. An den meisten beruflichen Schulen werden in jedem Schulhalbjahr viele Prüfungen abgenommen. Ein Referendar, der sich selbst in einer Prüfungssituation befindet, sollte professionelles Prüfungsmanagement auf seine eigene Prüfung beschränken dürfen. Und: Werden sich die Lehrproben der Referendare zukünftig auch nach den Prüfungsterminen der zuständigen Kammern richten? Ist das nicht der Fall können Referendare nur in Anfängerklassen eigenverantwortlich eingesetzt werden.

9. Portfolio-Arbeit und schriftliche Hausarbeit

Die Portfolio-Arbeit soll einen Teil der Hausarbeit ersetzen und als Vorlage für die mündliche Prüfung dienen. Wenn der Aufwand für die schriftliche Hausarbeit tatsächlich deutlich reduziert wird, ist dies ein richtiger Schritt, da redundante Prüfungsinhalte vermieden werden. Eine wirkliche Entlastung für die ReferendarInnen ist es allerdings erst dann, wenn die Portfolio-Arbeit die Hausarbeit ersetzt und nicht „on top“ hinzukommt.

10. Wochen/arbeits/zeit/stunden – ein Beispiel für Sinnentleerung

Nun wird also die Unterrichtszeit der angehenden Lehrkräfte in „Wochenarbeitszeitstunden“ (WAZ) angegeben (2.3.4.) und unterliegt neuerdings der Faktorisierung gemäß der Lehrerarbeitszeitverordnung? Zitat: „Die durchschnittliche Wochenstundenzahl beträgt zehn Wochenarbeitszeitstunden oder siebeneinhalb Zeitstunden.“

In der hamburger Schulorganisation sind seit 10 Jahren Jahresarbeitszeit, Wochenarbeitszeit (=WAZ) und Unterrichtsstunden definierte Größen, mit denen gerechnet wird. Wenn nun 10 Unterrichtsstunden mit ($10 \times 45 \text{ Min.} =$) 7,5 Zeitstunden Arbeit vergütet würden, entfielen die lästigen Zeiten für Vorbereitung, Nachbereitung, Koordination und allem, was den Unterschied von Unterrichtszeit und Arbeitszeit ausmacht. Der neu eingestellte Referendar zaubert Unterricht aus dem Nichts. Oder er bekommt 10 WAZ für eine Tätigkeit, die dem ausgebildeten Berufsschulkollegen 16 WAZ bringen würden.

Unabhängig davon , wie der oben zitierte Satz gemeint ist: Auch die in ihren Formulierungen korrekten Berechnungen zur Arbeit der neuen Referendare können nicht darüber hinweg täuschen, dass die Anforderungen und damit die Berechnungen vollkommen unrealistisch sind und junge Menschen in Angst und Erschöpfung treiben werden.